

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
(1. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 15/3942 –**

**Entwurf eines Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des
Abgeordnetengesetzes und eines Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung
des Europaabgeordnetengesetzes**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Jörg van Essen, Daniel Bahr
(Münster), Rainer Brüderle, anderer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/751 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 48 Abs. 3 GG)**

- c) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Jörg van Essen, Daniel Bahr
(Münster), Rainer Brüderle, anderer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/753 –**

**Entwurf eines Vierundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung
des Abgeordnetengesetzes**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf geht angesichts der steigenden Lebenserwartung der Bevölkerung in Deutschland davon aus, dass alle Alterssicherungssysteme vor dem Problem ständig wachsender Ausgaben stehen. Der Gesetzgeber hat bereits die notwendigen Maßnahmen bei den beiden wichtigsten Säulen der Alterssicherung in Deutschland, der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamten-

versorgung, getroffen, um deren Finanzgrundlagen nachhaltig zu konsolidieren und langfristig zu sichern.

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages haben stets bekundet, ihre Altersversorgung nach dem Abgeordnetengesetz im Lichte der Renten- und Versorgungsreform überprüfen und anpassen zu wollen. Der Gesetzentwurf sieht dazu erforderliche kostendämpfende Maßnahmen vor wie schrittweises Absenken der Altersentschädigung für alle Leistungsempfänger, strukturelle Kürzung der Hinterbliebenenversorgung und Verschärfung der Anrechnungsbestimmungen.

Ferner wird die wirkungsgleiche Übernahme einer im Rahmen der Gesundheitsreform für Rentner getroffenen Maßnahme bezüglich der vollständigen Tragung der Beiträge zur Pflegeversicherung vorgeschlagen.

Zu den Buchstaben b und c

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 15/751 sieht vor, Artikel 48 Abs. 3 des Grundgesetzes dahin gehend zu ergänzen, dass die Höhe der Abgeordnetenentschädigung durch eine unabhängige, vom Bundespräsidenten einzusetzende Sachverständigenkommission festgelegt wird. Der Gesetzentwurf auf Drucksache 15/753 sieht zur Regelung des eigentlichen Anpassungsverfahrens auf der einfachgesetzlichen Ebene eine Änderung des § 30 des Abgeordnetengesetzes vor. Die Kommission soll zusätzlich die rechtliche Angemessenheit der Altersversorgung prüfen und dem Deutschen Bundestag einen Reformvorschlag unterbreiten.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Der 1. Ausschuss schlägt die Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/3942 – in unveränderter Fassung vor.

Annahme mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Fraktion der FDP

Zu den Buchstaben b und c

Der 1. Ausschuss schlägt die Ablehnung der Gesetzentwürfe der Fraktion der FDP – Drucksachen 15/751 und 15/753 – vor.

Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Beibehaltung der geltenden Rechtslage (Buchstabe a) bzw. Annahme der Initiativen der FDP-Fraktion (Buchstaben b und c).

D. Kosten

Der Bundeshaushalt wird durch die Kürzung der Versorgungsleistungen nach dem Abgeordnetengesetz in noch nicht bezifferbarer Höhe entlastet werden.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3942 unverändert anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/751 abzulehnen,
- c) den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/753 abzulehnen.

Berlin, den 11. November 2004

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Erika Simm
Vorsitzende und Berichterstatterin

Eckart von Klaeden
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Erika Simm, Eckart von Klaeden, Volker Beck (Köln) und Jörg van Essen

I.

Der von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN eingebrachte Entwurf eines Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes (Drucksache 15/3942) ist vom Deutschen Bundestag in seiner 132. Sitzung am 21. Oktober 2004 in erster Beratung dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) zur federführenden Beratung sowie dem Innenausschuss und dem Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden.

Der von der Fraktion der FDP eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 48 Abs. 3) – Drucksache 15/751 – und der ebenfalls von der Fraktion der FDP eingebrachte Entwurf eines Vierundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes – Drucksache 15/753 – sind vom Deutschen Bundestag in seiner 66. Sitzung am 16. Oktober 2003 in erster Beratung dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) zur federführenden Beratung sowie dem Innenausschuss, dem Rechtsausschuss und dem Finanzausschuss zur Mitberatung überwiesen worden.

Der **Innenausschuss** hat die Gesetzentwürfe in seiner Sitzung am 10. November 2004 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Fraktion der FDP dem 1. Ausschuss empfohlen, der Vorlage auf Drucksache 15/3942 in unveränderter Fassung zuzustimmen und die Vorlagen auf Drucksachen 15/751 und 15/753 abzulehnen.

Der **Rechtsausschuss** hat die Gesetzentwürfe in seiner Sitzung am 10. November 2004 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Fraktion der FDP dem 1. Ausschuss empfohlen, der Vorlage auf Drucksache 15/3942 in unveränderter Fassung zuzustimmen. Mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU hat er die Ablehnung der Vorlagen auf Drucksachen 15/751 und 15/753 empfohlen.

Der **Finanzausschuss** hat die Gesetzentwürfe auf Drucksache 15/751 und 15/753 in seiner Sitzung am 10. November 2004 beraten und die Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen.

Der **1. Ausschuss** hat die Gesetzentwürfe in seiner 28. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 11. November 2004 beraten. Den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3942 hat er mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Fraktion der FDP in unveränderter Fassung angenommen. Die Gesetzentwürfe auf Drucksache 15/751 und auf Drucksache 15/753 hat er mit den Stimmen der Fraktionen

SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Fraktion der FDP abgelehnt.

II.

1. Der Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3942 beinhaltet verschiedene kostendämpfende Maßnahmen wie eine schrittweise Absenkung der Altersentschädigung nach dem Abgeordnetengesetz für alle Leistungsempfänger, Kürzungen der Hinterbliebenenversorgung und eine Verschärfung der Anrechnungsbestimmungen. Vergleichbar der Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung sollen dadurch auch für den Bereich der Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder des Deutschen Bundestages Einsparungen erzielt werden, um den aus der steigenden Lebenserwartung resultierenden Kostendruck zu verringern. Außerdem enthält der Gesetzentwurf redaktionelle Änderungen und Folgeänderungen des Abgeordnetengesetzes und des Europaabgeordnetengesetzes sowie die wirkungsgleiche Übernahme einer im Rahmen der Gesundheitsreform getroffenen Maßnahme zur vollständigen Tragung der Beiträge zur Pflegeversicherung.

Mit der im Hinblick auf die in § 25 des Abgeordnetengesetzes geregelten Hinterbliebenenversorgung vorgesehenen Kürzung wird ein überlebender Ehegatte eines Mitglieds oder eines ehemaligen Mitglieds des Deutschen Bundestages mit sofortiger Wirkung statt 60 Prozent nur noch 55 Prozent der Altersentschädigung des Verstorbenen erhalten. Ausgenommen hiervon sind aus Gründen des Vertrauensschutzes vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossene Ehen, wenn zu diesem Zeitpunkt mindestens ein Ehegatte das 40. Lebensjahr vollendet hatte.

Weiterhin wird die sich für Rentner aus der Verpflichtung, den vollen Beitrag zur Pflegeversicherung alleine zu zahlen, ergebende Einkommensveränderung auf Versorgungsempfänger nach dem Abgeordnetengesetz, die Anspruch auf Beihilfe nach § 27 Abs. 1 haben, übertragen.

Bei künftigen Anpassungen der Abgeordnetenentschädigung und des für die Altersentschädigung nach altem Recht maßgeblichen fiktiven Bemessungsbetrags wird weiterhin das Versorgungsniveau für alle Versorgungsempfänger (Bestand und Zugang) schrittweise abgesenkt. Im Ergebnis wird die Eingangsversorgung nach einer Mitgliedschaft im Bundestag von acht Jahren nach neuem Recht (Gesetzesfassung ab dem 22. Dezember 1995) von 24 auf 22 Prozent der Abgeordnetenentschädigung reduziert, die Höchstversorgung nach 23 Mitgliedsjahren von 69 auf 67 Prozent. Für die Altersentschädigung nach altem Recht (Gesetzesfassung bis zum 22. Dezember 1995) ist eine Absenkung der Eingangsversorgung von 35 auf 31 Prozent des fiktiven Bemessungsbetrags und der Höchstversorgung von 75 auf 71 Prozent vorgesehen. Diese Maßnahmen tragen dazu bei, dass der Kostenanstieg bei der Altersentschädigung der Mitglieder des Deutschen Bundestages dauerhaft und nachhaltig abgeflacht wird.

Schließlich werden für Mitglieder, die dem Deutschen Bundestag ab der 16. Wahlperiode angehören, künftig auch private Erwerbseinkünfte auf die Altersversorgung angerechnet, wenn sie das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der neue Anrechnungstatbestand wird der Systematik des Abgeordnetengesetzes folgend eingeführt, weil er ähnlich auch im Rentenrecht und im Versorgungsrecht der Beamten enthalten ist.

Die Neufassung des § 7 des Europaabgeordnetengesetzes enthält inhaltliche und redaktionelle Folgeänderungen zu vorausgegangenen Änderungen des Europawahlgesetzes, während mit der Änderung des § 12 des Europaabgeordnetengesetzes die deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments den Mitgliedern des Deutschen Bundestages bezüglich der Leistungen nach dem Sechsten Abschnitt des Abgeordnetengesetzes gleichgestellt werden.

Die Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben im Verlauf der Beratungen hervorgehoben, dass die Abgeordneten des Deutschen Bundestages mit den Versorgungs- und Renteneinschränkungen einen weiteren Sparbeitrag leisten, um die Versorgungs- und Renteneinschränkungen, die für den Bereich der Rentenversicherung und der Beamtenversorgung bewirkt wurden, strukturell auch für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Abgeordneten zu übernehmen.

Die Fraktion der FDP hat den Gesetzentwurf wegen grundsätzlicher Bedenken abgelehnt. Es sei vielmehr erforder-

lich, die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Abgeordneten gänzlich neu zu regeln. Wie sich auch aus den von ihr selbst eingebrachten Gesetzentwürfen auf den Drucksachen 15/751 und 15/753 ergebe, solle statt des Gesetzgebers eine unabhängige Sachverständigenkommission über die Höhe der Abgeordnetenentschädigung befinden sowie die Alters- und Hinterbliebenenversorgung überprüfen. Im Übrigen sei der Abgeordnetenstatus in keiner Weise mit dem Beamtenstatus vergleichbar. Die Mitglieder des Deutschen Bundestages seien insbesondere im Hinblick auf ihre Altersversorgung eher mit den freien Berufen zu vergleichen.

2. Die Gesetzentwürfe auf Drucksache 15/751 und auf Drucksache 15/753 sehen durch eine Änderung des Artikels 48 Abs. 3 des Grundgesetzes und des § 30 des Abgeordnetengesetzes die Schaffung einer unabhängigen, vom Bundespräsidenten einzusetzenden Sachverständigenkommission vor, die zukünftig die Höhe der Abgeordnetenentschädigung festlegen soll. Zusätzlich soll sie laut Gesetz die rechtliche Angemessenheit der Altersversorgung überprüfen und dem Deutschen Bundestag einen diesbezüglichen Reformvorschlag unterbreiten.

Die Mehrheit im Ausschuss hat im Verlauf der Beratungen ihre Ablehnung insbesondere damit begründet, dass sich der Deutsche Bundestag vor der Öffentlichkeit nicht seiner Verantwortung für die Festsetzung der Entschädigungs- und Versorgungshöhe entziehen könne.

Berlin, den 11. November 2004

Erika Simm
Berichterstatlerin

Eckart von Klaeden
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

